

Tätige Reue bei einem Angriff auf den Luftverkehr

BGH, Beschluss vom 01.12.2015 – 4 StR 390/15, NJW 2016, 1667

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. fasste im Rahmen einer Ausbildung zum Erwerb der Privatpiloten-Lizenz den Entschluss den Nebenkl. außer Gefecht zu setzen und dadurch Kontrolle über das Flugzeug zu erlangen. Dazu schlug er dem Nebenkl. während eines Ausbildungsfluges mit einem schweren Stein auf den Kopf. Als dieser wider Erwarten die Kontrolle über das Flugzeug behielt umfasste der Angekl. den Kopf des Nebenkl. und begann seine Daumen in dessen Augen zu drücken. Daraufhin ließ der Nebenkl. das Steuerhorn los. Das Flugzeug ging wiederholt in den Sturzflug über, stabilisierte sich zwischendurch immer wieder, näherte sich jedoch mehr und mehr dem Boden. Kurz vor Erreichen des Bodens gelang es dem Nebenkl. das Steuerhorn zu ziehen und die Maschine abzufangen. Von diesem Moment an bis zum Ende der kurz darauf folgenden Notlandung blieb der Angekl. untätig in seinem Sitz.

Der BGH hob die landgerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Verurteilung gem. § 316c I 1 Nr. 1 a) StGB auf und verwies sie an eine andere Strafkammer des LG Frankfurt (Oder) zurück.

II. Entscheidungsgründe

Schwerpunkt der Entscheidung bildet die im Schrifttum kontrovers behandelte Frage, ob § 320 I StGB auf § 316c I 1 Nr. 1 a) anwendbar ist. Hierzu führen die Richter aus, dass es sich bei Angriff auf den Luft- und Seeverkehr in der Tatvariante des § 316c I 1 Nr. 1 – nach nahezu einhelliger Auffassung in der Literatur – um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt handle. Vollendung trete danach bereits mit Ausführung der Tathandlung ein. Welche Folgerungen sich aus dieser Tatbestandsstruktur für die Anwendbarkeit des § 320 I StGB auf den Angriff auf den Luftverkehr i.S.v. § 316c I 1 Nr. 1 StGB ergeben, werde im Schrifttum jedoch nicht einhellig beantwortet. Die Richter stellen in ihren Ausführungen im Folgenden lehrbuchartig die im Schrifttum vertretenen gegenteiligen Ansichten dar und schließen sich dann der Auffassung an, dass § 320 StGB auf den gesamten § 316c I StGB anwendbar ist. Dem Senat zufolge könne dem Wortlaut von § 320 I StGB, der ohne Einschränkung auf § 316c I StGB verweist, eine Einschränkung auf eine einzelne Tatvariante, etwa auf § 316c I Nr. 2 Var. 2 StGB, nicht entnommen werden. Hinzu komme, dass der Anwendungsbereich des § 320 I StGB nicht nur eröffnet wird, wenn der Täter „sonst den Erfolg abwendet“, sondern auch dann, wenn er „freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt“. Schon vom Wortsinn her seien damit die Tathandlungen des in § 316c I 1 Nr. 1 StGB geregelten bloßen Tätigkeitsdelikts von Anwendungsbereich der Vorschrift nicht ausgenommen. Diese Sichtweise sehen die Richter auch durch die Entstehungsgeschichte der §§ 316c, 320 StGB und dem darin zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen sowie dem Sinn und Zweck der Norm bestätigt. Demnach wird der neue Tatrichter dem BGH zufolge entscheiden müssen, ob er von der Strafmilderungsmöglichkeit wegen tätiger Reue iSv. § 320 I StGB Gebrauch macht.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit dem in der Rechtsprechung selten behandelten § 316c StGB. Der BGH äußert sich erstmals streitentscheidend zu der in der Literatur umstrittenen Frage der

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung

www.str1.cms.rze.uni-erlangen.de/akte-recht/



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT

Anwendbarkeit des § 320 StGB auf die verschiedenen Tatvarianten zugunsten einer umfassenden Anwendung der tätigen Reue auf § 316c I StGB.